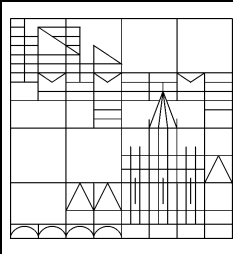


(in der Fassung vom 12. Juni 2015 und der Änderung vom 28. November 2017)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation in das Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation in das Sommersemester der 15. Januar.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:
 - a. der Nachweis des Erwerbs eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1;
 - b. der Nachweis über einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr (vgl. § 3 Abs. 2),
 - c. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3.
- (5) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

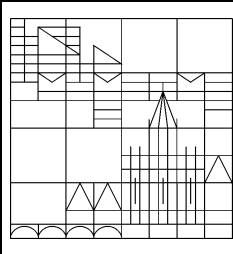


§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 trifft der Ständige Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsmaster.
- (2) Über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Immatrikulation entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses.

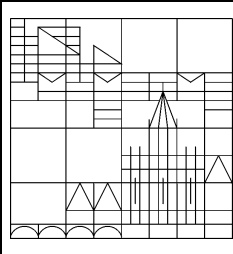
§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie sind
 - a. Abschluss eines Master-Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. Berufsakademie in Deutschland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Ausland im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Master of Science [M.Sc.]) oder einem anders benannten, dem Master-Studiengang „Psychologie“ an der Universität Konstanz verwandten Fach.
 - b. oder Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. Berufsakademie in Deutschland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Ausland im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Science [B.Sc.] oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Bachelor-Studiengang „Psychologie“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach „Psychologie“ an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den An-



forderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von M.Sc. oder äquivalenten akademischen Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- c. oder Facharztausbildung oder entsprechendes (ausländisches) Äquivalent, wenn nachgewiesen werden kann, dass die bisher erworbenen Kompetenzen - ggf. auch durch weitere Aus- oder Fortbildungen - denen im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Science [B.Sc.] an der Universität Konstanz vermittelten Kompetenzen weitgehend entsprechen.
 - d. oder Erstes Juristisches Staatsexamen mit universitärem Schwerpunktstudium im Bereich Kriminologie oder entsprechendes (ausländisches) Äquivalent, wenn nachgewiesen werden kann, dass ggf. auch durch weitere Aus- oder Fortbildungen Kompetenzen erworben wurden, die denen im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Science [B.Sc.] an der Universität Konstanz vermittelten Kompetenzen weitgehend entsprechen.
- (2) Eine mindestens einjährige, für das Weiterbildungsstudium qualifizierende Berufstätigkeit auf dem Gebiet der klinischen oder forensischen Psychologie.
- (3) Bewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent) verfügen.



§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung über den Zugang zum Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zugangsverfahren zum Wintersemester 2015/16.
- (2) Die erste Änderung dieser Satzung vom 28. November 2017 (Amtl. Bekm. 41/2017) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zugangsverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2015 vom 12. Juni 2015 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 41/2017 vom 28. November 2017 veröffentlicht.